

## Die Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU – Ein Überblick über letzte Entwicklungen

von Esther Schmitz

Im Folgenden wird ein Überblick über die Ziele der Asyl- und Flüchtlingspolitik der Europäischen Union seit Ende der 1990er Jahre gegeben, außerdem ein Einblick in die verschiedenen Asylverfahrensprozeduren, die in den Mitgliedsstaaten Anwendung finden. An die EU-Richtlinien und Verordnungen müssen sich alle EU-Staaten halten; nur England, Irland und Dänemark haben Sonderbedingungen ausgehandelt.

Spätestens seit Beschluss des **Tampere-Programms** – 1999 beschlossen und 2006 in Kraft getreten – ist es erklärtes Ziel der EU ein gemeinsames europäisches Asylsystem zu schaffen, das dieselben Vorschriften für gemeinsame Verfahren für die Bearbeitung von Asylanträgen sowie die Einführung von Grundrechten für Asylsuchende vorsieht. Die aus den Tampere-Verhandlungen entstandene Asylverfahrensrichtlinie sieht vor, dass jeder Mitgliedsstaat rechtliche Mindeststandards für die Aufnahme sowie Zu- und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen soll, insbesondere alle Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Außerdem wurde eine schnelle Fertigstellung des EU-weiten Fingerabdrucksystems EURODAC<sup>1</sup> angestrebt und die Bekämpfung sogenannter „Migrationsursachen in den Herkunftsländern“ in den Mittelpunkt der Bemühungen gestellt, Zuwanderung zu reduzieren – beispielsweise interstaatliche Partnerschaften und ein Ausbau der Armutsbekämpfung vor Ort sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Auch war vorgesehen, verstärkt in der Steuerung der Migrations- und Fluchtbewegungen aktiv zu werden, v.a. durch die Bekämpfung des „Schlepperunwesens“ und die Intensivierung der Zusammenarbeit der EU-Grenzkontrollbehörden.

Diese Richtlinien zur Harmonisierung der europäischen Asylpolitik wurden mit dem Beschluss des **Haager Programms** 2004 in Brüssel weitgehend bestätigt. Die Asylverfahrensrichtlinie 2005/85/EG setzte noch einmal allgemeine Mindeststandards von Asylverfahren fest sowie Grundsätze, die dem Schutz von Asylsuchenden zu Gute kommen sollen – wie das Recht auf persönliche Anhörung und Dolmetscher sowie auf Rechtsberatung und Rechtsbehelf vor Gericht. Die Entscheidung über Asylanträge ist demnach unparteiisch, individuell und objektiv zu treffen; außerdem soll ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen, das über Kenntnisse der Mitgliedsstaaten verfügt. Da es sich hierbei um Mindestanforderungen handelt, können die Mitgliedsstaaten Verfahren wählen, die darüber hinausgehen und den Schutz der Asylsuchenden noch verbessern.

Weiterhin sieht die Haager Richtlinie gemeinsame Normen für die Erteilung bzw. Ablehnung von Asylanträgen vor; als Entscheidungskriterien dienen demnach Listen von „sicheren Dritt- und Herkunftsstaaten“<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> EURODAC wurde 2000 ins Leben gerufen; Ziel war, die Anwendung der Dublin-II-Verordnung zu erleichtern, die verhindern soll, dass AsylbewerberInnen in mehreren Mitgliedstaaten Asylverfahren betreiben.

<sup>2</sup> „Sichere Drittstaaten“ sind Staaten, die als sicher eingestuft werden, also in dem dem/der Antragstellenden keine politische

Das übergeordnete Ziel sind „beschleunigte Verfahren“ – diese können (zum Beispiel) angewendet werden, sofern Drittstaatsangehörige über einen "sicheren Drittstaat" eingereist sind oder aus einem "sicheren Herkunftsland" stammen (Näheres zu beschleunigten Verfahren siehe weiter unten). Spezifische "Grenz-Verfahren" der Nationalstaaten können beibehalten werden, wie beispielsweise die deutsche Praxis des Flughafenverfahrens. Neu festgelegt wurde, dass Asylsuchende ab 16 Jahren als verfahrensfähig angesehen werden, womit sie als Minderjährige keinen besonderen Schutz mehr genießen. Dänemark beteiligte sich als einziger Mitgliedsstaat nicht an der Richtlinie und ist nicht durch sie gebunden.

Das Grünbuch, das als Strategieplan im Rahmen des Haager Programms 2007 beschlossen wurde, erkennt vier Handlungsfelder, mit denen die Kommission die nationalen Asylverfahren angleichen möchte, um ein gemeinsames Asylregime der EU zu vollenden: 1. Rechtsinstrumente, 2. Durchführung und Begleitmaßnahmen, 3. Solidarität und Lastenteilung, 4. die externe Dimension mit der Entschärfung von Push-Faktoren, welche wie z.B. Umweltkatastrophen Auswanderungsprozesse begünstigen.

Mit dem **Vertrag von Lissabon**, der 2007 beschlossen wurde und 2009 in Kraft trat, wurden die Maßnahmen im Bereich Asyl in die gemeinsame Politik überführt, d.h. es wurde ein gemeinsames System aus Vorschriften und einheitlichen Verfahren verbindlich festgelegt. Diese betrafen insbesondere

- einen einheitlichen Asylstatus und subsidiären Schutzstatus,
- gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des Asylstatus bzw. des subsidiären Schutzstatus,
- Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist,
- Normen für die Aufnahmebedingungen,
- die Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern.

Seit 2003 gibt es außerdem die **Dublin II-Verordnung** – seit 2013 **Dublin III** –, die besagt, dass derjenige Mitgliedsstaat für das Asylverfahren zuständig ist, der die Einreise des/der Asylsuchenden zugelassen hat und in dem die Registrierung zuerst erfolgt ist (EURODAC). Die Verordnung legt also fest, unter welchen Voraussetzungen eine Überstellung in einen anderen (zuständigen) Mitgliedsstaat erfolgen kann. Sie findet in allen Mitgliedsstaaten Anwendung und ist erster Schritt bei der Prüfung der Gültigkeit des Asylantrags. Die Argumente, die seitens der EU für die Regelung vorgebracht werden, sind die Vermeidung von „Asylmissbrauch“ (Mehrfachanträgen) und die Verhinderung sekundärer Wanderungsbewegungen.

---

Verfolgung drohe. "Sichere Herkunftsstaaten" sind ebenfalls solche, die als „sicher“ eingestuft werden. In diese Staaten können demnach leichter Abschiebungen bzw. Rückführungen erfolgen.

Welche Staaten „sichere Drittländer“ und „sichere Herkunftsländer“ sind, wurde bisher nicht von der EU festgelegt, sondern von den einzelnen Mitgliedsstaaten. Für die BRD sind derzeit die EU-Mitgliedsstaaten sowie Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien, Albanien, Kosovo und Montenegro „sichere Herkunftsländer“ (aktuelle Fassung des Asylverfahrensgesetzes, Art. 29a). Als „sichere Drittländer“ gelten die EU-Staaten sowie Norwegen und die Schweiz. (Art. 26a) Mitte 2015 wurde das Vorhaben, eine Eu-weit gültige Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ auszuarbeiten und einzuführen, aufgegriffen, ist aber noch nicht umgesetzt. (Näheres dazu siehe weiter unten im Text)

Parallel zu diesen Entwicklungen wurden vom Europäischen Parlament seit Beschluss des Tampere-Programms **Richtlinien zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft** erlassen, zuletzt die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, die die vorherige Richtlinie von 2004 ablöste. Sie setzt Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und definiert Standards über Rechte und Leistungen, die Flüchtlingen mindestens zu gewähren sind. Über diese Mindestnormen hinaus steht es den Mitgliedstaaten frei, für Flüchtlinge günstigere Regelungen zu treffen. Nach der Qualifikationsrichtlinie von 2011 wird der *Flüchtlingsstatus* dann zuerkannt, wenn die antragstellende Person sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslands befindet, dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder aufgrund dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Es kommt nicht darauf an, ob die betreffende Person tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen; es reicht, dass ihr diese von ihrem Verfolger zugeschrieben werden. Die Verfolgung kann von Staaten, von Parteien und Organisationen sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Daneben können Drittstaatsangehörige oder Staatenlose Anspruch auf *subsidiären Schutz* haben; dies kann der Fall sein, wenn ihnen weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Sie werden als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen können, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Anerkannte Flüchtlinge sind v.a. durch das „Non-Refoulement“-Gebot (vgl. Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention) geschützt, das festlegt, dass keine Abschiebung in Länder erfolgen darf, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht ist. Sie haben außerdem Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, der mindestens 3 Jahre gültig und verlängerbar ist, und auf die Ausstellung von Reisedokumenten. Weitere Rechte anerkannter Flüchtlinge sind der Zugang zu medizinischer Versorgung, zum Arbeitsmarkt sowie zu Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, zu Sozialleistungen (wie Sozialhilfe), zu Wohnraum und zu Integrationsmaßnahmen. Außerdem ist ihnen Freizügigkeit im Hoheitsgebiet des jeweiligen Nationalstaats zu gewähren.

### **Mindeststandards für Asylverfahren und anzuwendende Prozeduren**

Die **Asylum Procedures Directive 2013/32/EU**, deren Ziel es ist „to establish common procedures for granting and withdrawing international protection“, legt Mindeststandards für die Asylverfahren der EU-

Mitgliedsstaaten fest. Dazu gehören

- das Recht auf Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Asylantrag,
- die Sicherstellung einer objektiven, unparteiischen und am Einzelfall orientierten Entscheidung,
- das Recht auf ein persönliches Interview zur Darlegung der Asylgründe,
- die Mitteilung von Informationen und der Entscheidung über den Antrag in einer für die Antragstellenden verständlichen Sprache,
- (auf Anfrage) freie Rechtsbeihilfe für bedürftige Personen bis zur erstinstanzlichen Entscheidung (diese muss mindestens abdecken, dass die Antragstellenden über den Ablauf des Verfahrens unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände informiert werden) und bei Widerspruch gegen Entscheidung vor Gericht (diese muss mindestens die Vorbereitung der erforderlichen Dokumente und die Teilnahme der Rechtshilfe vor Gericht in der Erstinstanz umfassen),
- unbegleiteten minderjährigen Antragstellenden ist ein gesetzlicher Vertreter zur Seite zu stellen,
- eine Frist von 6 Monaten für die Untersuchung des Antrags; diese kann (z.B. bei besonderer Komplexität des Falls) um (nicht länger als) 9 Monate verlängert werden; bei einer Verlängerung müssen die Antragstellenden informiert werden, wann die Entscheidung voraussichtlich zu erwarten ist.

Für die Asylverfahren sind verschiedene Prozeduren als möglich vorgesehen. Erster Schritt – bevor Asylanträge für ein Reguläres/Normales Verfahren zugelassen werden – ist meist ein **Zulässigkeitsverfahren**, das darüber entscheidet, ob der Antrag überhaupt zugelassen wird. Ein Antrag kann als unzulässig behandelt werden, wenn

- bereits ein anderer Mitgliedsstaat internationalen Schutz gewährt hat,
- Dublin III greift, also die Antragstellenden bereits in einem anderen Mitgliedsstaat registriert wurden und dementsprechend dieser Staat für den Antrag zuständig ist,
- die Antragstellenden aus einem „sicheren Herkunftsland“ kommen,
- ein Nicht-Mitgliedsstaat (Drittstaat) als zuständig für die Gewähr oder Nicht-Gewähr von Asyl gesehen werden kann,
- ein Nicht-Mitgliedsstaat als sicheres Drittland gilt und die Antragstellenden einen Bezug zu diesem Staat haben „on the basis of which it would be reasonable for that person to go to that country“,
- wenn es sich um einen Nachfolgeantrag (2. oder 3. Antrag) handelt, dem keine relevanten neuen Informationen zugefügt wurden,
- wenn ein Angehöriger eines Antragstellenden einen Antrag stellt und die Informationen in diesem keine separate Fallbehandlung rechtfertigen.

Das **Reguläre Verfahren** stellt die Fluchtgründe in den Mittelpunkt. In allen EU-Staaten wird dabei

mindestens ein Interview bzw. eine persönliche Anhörung mit den Antragstellenden durchgeführt, in denen die Möglichkeit besteht, die Fluchtgründe zu erläutern. Danach fällt das zuständige Amt seine Entscheidung aufgrund der im Interview und durch den ausgefüllten Antrag erhaltenen Informationen; außerdem werden Infos aus nationalen Datenbanken – wie in Deutschland dem „Informationszentrum Asyl und Migration“ und dessen Datenbank MILO – herangezogen, die u.a. Auskünfte zur Rechtsprechung und ausführliche Informationen über sämtliche Herkunftsländer bieten.

In allen Mitgliedsstaaten gibt es für die Antragstellenden die Möglichkeit, Einspruch gegen die durch die Asylbehörde getroffene Entscheidung einzulegen. Dies kann vor ordentlichen Gerichten geschehen, in einigen Ländern vor eigens dafür eingerichteten Appeals Board.

In vielen, aber nicht in allen Mitgliedsstaaten gibt es die Möglichkeit eines **Beschleunigten Verfahrens**. Dieses soll Anwendung finden, wenn

- der Antragsteller aus einem „sicheren Herkunftsland“ stammt,
- „the application is likely to be well-founded or where the applicant has special needs“,
- die genannten Gründe für Asyl irrelevant / unbegründet sind,
- bei Angabe falscher Informationen oder Dokumente oder Verschweigen wichtiger Informationen / Nationalitäten,
- der Antragsteller offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nicht besitzt,
- der Antragsteller den Antrag schon früher hätte stellen können, es aber nicht getan hat,
- der Antragsteller das jeweilige Staatsgebiet unrechtmäßig betreten und/oder seinen Aufenthalt dort unrechtmäßig verlängert hat,
- der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt,
- der Antragsteller seine Fingerabdrücke nicht abgeben will,
- der Antrag von einem unverheirateten Minderjährigen gestellt wurde, nachdem der Antrag seiner/ihrer Eltern abgelehnt wurde.

**Grenzverfahren**, zu denen z.B. das deutsche Flughafenverfahren zählt, sind für Fälle vorgesehen, in denen Asylsuchende ohne gültige Reisepapiere an der Grenze oder in Transitbereichen wie internationalen Flughäfen ankommen. Dabei wird über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags entschieden; wenn die Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass der Antrag nicht unbegründet ist, dürfen die Antragstellenden einreisen und ihr Antrag geht in die reguläre Asylverfahrensprozedur ein. Dies ist ebenso der Fall, wenn die Entscheidung nicht innerhalb von 4 Wochen (in Deutschland sogar 2 Tagen) erfolgt. Wird der Antrag innerhalb der gegebenen Zeit als unbegründet oder unzulässig abgelehnt, wird die Einreise verweigert.

## Die Europäische Migrationsagenda 2015

Als Reaktion auf die weltweit zunehmenden Fluchtbewegungen und die in den europäischen Medien verstärkt dokumentierten menschlichen Tragödien, die sich auf dem Mittelmeer abspielen, nahm die Europäische Kommission im Mai 2015 die Europäische Migrationsagenda an, die v.a. auf eine bessere Steuerung der Migration abzielt. Seither wurden mehrere Maßnahmen eingeleitet, darunter im September 2015 die Annahme zweier Notfallregelungen zur Umverteilung von 160.000 Menschen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, aus den am stärksten betroffenen EU-Grenzstaaten Italien, Griechenland und Ungarn auf andere Mitgliedstaaten. Der Verteilungsschlüssel errechnet sich dabei aus 1. der Bevölkerungszahl (40%), 2. dem Gesamt-Bruttoinlandsprodukt (40%), 3. der durchschnittlichen Anzahl der Asylanträge in den vergangenen vier Jahren (10%), 4. der Arbeitslosenquote des jeweiligen Landes (10%). Abseits dieser Notfallregelung bleibt die Dublin-Verordnung weiter in Kraft, soll aber von der Europäischen Kommission bis Mitte 2016 überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Es soll Unterstützung für Länder geben, die das EU-Katastrophenschutzverfahren aktivieren, wenn sie von einer Krisensituation überfordert sind. Derzeit nehmen Serbien, Slowenien und Kroatien die Hilfe in Anspruch, die z.B. in Sachleistungen einschließlich Teams und Ausrüstung, Unterkünften, medizinischer Versorgung und sonstiger Hilfsgüter sowie Fachwissen besteht. Ein Land aktiviert das Verfahren durch einen Aufruf und die teilnehmenden Staaten stellen entsprechend dem ermittelten Bedarf Hilfe bereit.

Darüber hinaus ist eine EU-Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ vorgesehen, die die bisher gültigen Listen der einzelnen Mitgliedsstaaten ablösen soll. Von der Europäischen Kommission im September 2015 vorgeschlagen wurden die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien und die Türkei. Weitere Länder können noch hinzukommen.

Es wurden außerdem Maßnahmen für eine effektivere Organisation der Rückführung von MigrantInnen beschlossen und ein EU-Aktionsplan herausgegeben. Dieser betont und fordert die Wichtigkeit der Förderung der freiwilligen Rückkehr, die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedsstaaten, die Stärkung der Rolle von Frontex bei Rückführungseinsätzen und die Einführung eines effektiven Rückkehrmanagements. Parallel dazu wurde ein Handbuch zum Thema Rückkehr/ Rückführung herausgegeben, das den zuständigen nationalen Behörden praktische Anweisungen an die Hand gibt, wie sie die Rückkehr der MigrantInnen bewerkstelligen sollen, die kein Bleiberecht erhalten.

Um die sogenannte irreguläre Migration – die externe Dimension der Flüchtlingskrise – zu bekämpfen, sollen die Bemühungen um politische Lösungen der Konflikte in Syrien, im Irak und in Libyen verstärkt werden, beispielsweise durch Hilfe für Binnenflüchtlinge in Syrien und die Unterstützung der Nachbarländer wie Jordanien, Libanon oder Türkei, die den größten Teil der geflüchteten Menschen aus Syrien beherbergen. Eine weitere Priorität stellt die Bekämpfung der für den Menschensmuggel verantwortlichen organisierten Kriminalität dar. Dafür soll insbesondere die Marineoperation EUVAVFOR

MED eingesetzt werden, die bereits für die Zerschlagung von Schleusernetzwerken eingesetzt wurde. Ein weiteres Beispiel für die Politik der EU, die Ursachen der Migration bekämpfen zu wollen, zeigt sich in der Einrichtung eines 1,8 Milliarden Euro schweren „Nothilfe-Treuhandfonds“, der die Lage in der Sahelzone, der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika stabilisieren, die sozioökonomische Entwicklung dort fördern und so die Motivation zur Migration senken soll. Zusätzlich wurden als Sofortmaßnahmen die Kapazitäten und Ressourcen für die Frontex-Operationen „Triton“ und „Poseidon“ für die Jahre 2015 und 2016 verdreifacht.

## Literatur:

aktion europa 2012: Das Tampere-Programm. URL:

[http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul\\_05/zusatzthemen\\_13.html](http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul_05/zusatzthemen_13.html) [23.10.2015].

Amtsblatt der Europäischen Union 2011: RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. URL:

[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/gesetzetexte/QuRLNeuf\\_2011\\_95.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetzetexte/QuRLNeuf_2011_95.pdf) [15.10.2015].

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000: VERORDNUNG (EG) Nr. 2725/2000 DES RATES über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens. URL:

[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Eurodac/00-12-11\\_Eurodac\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Eurodac/00-12-11_Eurodac_DE.pdf) [23.10.2015].

Bundeszentrale für politische Bildung 2007: Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU – Vergemeinschaftung der Asyl- und Migrationspolitik im neuen Jahrtausend. URL: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56551/asyl-fluechtlings-politik?p=1> [15.10.2015].

Dublin Project - European network for technical cooperation on the application of the Dublin II regulation:

Dublin Project. URL: <http://www.dublin-project.eu/dublin/Dublin-Project/Dublin-Project-Part-I> [13.10.2015].

Eur Lex 2013: Directive 2013/32/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on common procedures for granting and withdrawing international protection. URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32013L0032> [15.10.2015].

Europäische Kommission 2015: Flüchtlingskrise – die Europäische Union handelt. URL:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-5596\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5596_de.htm) [15.01.2016].

Europäische Kommission 2015: Flüchtlingskrise: die Europäische Kommission handelt – Frage und Antworten. URL: <http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/qafluechtlingskrise.pdf> [15.01.2016].

Sy, Sarah / Europaparlament Service 2015: Asylpolitik. URL: [http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU\\_5.12.2.html](http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU_5.12.2.html) [15.01.2016].

### **Zum Weiterlesen:**

**Asylverfahrensgesetz BRD:** [http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html)

**Länderberichte- und vergleiche zu Asylverfahren, Aufnahmebedingungen u.ä. in vielen EU-Staaten:**  
<http://www.asylumineurope.org/>

**Überblick Asyl in der EU:** <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/asyl-in-europa/das-europaeische-asylrecht/>

**Genfer Flüchtlingskonvention (Englisch):** <http://www.unhcr.org/protect/PROTECTION/3b66c2aa10.pdf>